

DI Wolfgang STUNDNER

A 1130 Wien, Steinklammergasse 21, A2754 Waldegg / Piesting, Hauptstraße 148
Tel: 0664 30 20 006, Mail: office@w-stundner.at

An Herrn

Mag. Thomas Aichenauer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion IV – Verkehr, Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit/Abteilung IVVS4
– UVP-Verfahren Landverkehr

Radetzkystraße 2

1030 Wien, Österreich

Betr. S10 NA Asfinag - Stellungnahmen zu den Massnahmenpunkten 10.18, 10.19, 10.33,
10.35

Gutachterliche Stellungnahme, Fachgebiet Grund- und Oberflächenwasser

zu der

Stellungnahme der Projektwerberin zu den Massnahmenpunkten 10.18, 10.19, 10.33, 10.35

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 hat die Projektwerberin, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, eine technische Stellungnahme zu den im Gutachten Grund- und Oberflächenwasser vorgeschriebenen Maßnahmen 10.18, 10.19, 10.33 und 10.35 vorgelegt. In Folge wurde ich von der UVP-Behörde aufgefordert, eine fachgutachterliche Stellungnahme dazu abzugeben

Zu Maßnahme 10.18

Die mit Konsensantrag 40 beantragte Gerinnequerung Rainbach ist auf eine schadlose Abfuhr von zumindest HQ 30 (25,85 m³/s) zu dimensionieren. Der Nachweis der ausreichenden Kapazität des Durchlasses ist vor dessen Errichtung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Die Maßnahme bezieht sich auf Konsensantrag 40 lt. Einreichprojekt 2017:

Beantragt wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines sohloffenen Durchlasses für den Nebenweg GSA G5.3, im Bereich L 1483 km 1,220 auf Gst.Nr. 1535 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Rainbach, mit einer lichten Weite von 1,0 m.

Die Projektwerberin sieht gemäß vorgelegter Stellungnahme keine Notwendigkeit die Gerinnequerung Rainbach auf die geforderte schadlose Abfuhr eines HQ30 zu dimensionieren. Seitens der Projektwerberin wird die Vergrößerung des Durchlasses von

DN1000 (Ist Zustand) auf 2,0/1,0m (Betriebsphase), aus in der Stellungnahme genannten Gründen, als ausreichend erachtet.

Gutachterliche Stellungnahme dazu:

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, war die Intention der Maßnahmenforderung dem Straßenmeister der ASFINAG einen hochwasserfreien Zugang zur GSA G5.3 zu sichern. Gemäß mündlicher Aussage von Ing. Lechner, ASFINAG, in der Verhandlung ist dies jedoch nicht erforderlich. Damit hat sich meine Forderung lediglich auf die Hochwasserfreihaltung von Grundstück Gst.Nr. 1429 KG Rainbach reduziert. Diese wird mit einer Vergrößerung des Durchlasses von DN1000 (Ist Zustand) auf 2,0/1,0m (Betriebsphase) erreicht. Ein entsprechender Nachweis wurde vorgelegt. Dieser Nachweis wurde fachlich geprüft und als plausibel erachtet. Damit lautet die Maßnahmenforderung nunmehr:

10.18: Die mit Konsensantrag 40 beantragte Gerinnequerung Rainbach ist mit der Dimension 2,0/1,0m auszuführen.

Durch die Maßnahmenänderung erfolgt keine Mehrbeanspruchung von Grundstücken. Die Umsetzung der geänderten Maßnahme erfolgt innerhalb der ursprünglich festgelegten Baubereiche. Es sind keine zusätzlichen Grundstücke davon betroffenen.

Zu Maßnahme 10.19

Die mit Konsensantrag 42 beantragte Gerinnequerung Rainbach, Anbindung Blöchl, ist auf eine schadlose Abfuhr von zumindest HQ 30 (20,37 m³/s) zu dimensionieren. Der Nachweis der ausreichenden Kapazität des Durchlasses ist vor dessen Errichtung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Die Maßnahme bezieht sich auf Konsensantrag 42 lt. Einreichprojekt 2017:

Beantragt wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines sohloffenen Durchlasses für die Anbindung Blöchl, im Bereich L 1483 km 1,110 auf Gst.Nr. 1366 KG Rainbach, Gemeinde Rainbach im Mühlkreis über den Rainbach, mit einer lichten Weite von 1,0 m.

Die Projektwerberin sieht gemäß vorgelegter Stellungnahme keine Notwendigkeit die Gerinnequerung Rainbach auf die geforderte schadlose Abfuhr eines HQ30 zu dimensionieren. Seitens der Projektwerberin wird die Vergrößerung des Durchlasses auf 2,0/1,5m, aus den in der Stellungnahme genannten Gründen als ausreichend erachtet. So stellt sie wie folgt fest: *Um im Hochwasserfall alle dort befindlichen Zufahrten nutzen zu können, wird der Tiefpunkt des Nebenweges, welcher im Hochwasserfall den Überlauf darstellt, um ca. 35 m nach Nordosten verschoben. Der Hochwasserüberlauf weist einen Abflussquerschnitt von rd. 11,3 m² auf. Ebenso wird der Durchlass auf eine lichte Weite von 2,0 m und einer lichten Höhe von 1,5 m vergrößert (Abflussquerschnitt 3,0 m²). Somit ergibt sich ein Abflussquerschnitt von rd. 14,0 m² welcher für die Ableitung eines HQ 30 ausreicht*

Gutachterliche Stellungnahme dazu: .

Wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, war die Intention der Maßnahmenforderung dem Straßenmeister der ASFINAG eine hochwasserfreie Zufahrt zum Grundstück Gst.Nr. .71/1 KG Rainbach zu gewährleisten. Dies kann durch die Adaptierung der Hochwasserabfuhr erreicht werden. Dazu ist der Durchlass auf eine lichte Weite von 2,0 m und einer lichten Höhe von 1,5 m (Abflussquerschnitt 3,0 m²) zu vergrößern. In Kombination

mit der Verschiebung des Tiefpunkts des Nebenweges, welcher im Hochwasserfall den Überlauf darstellt, um ca. 35 m nach Nordosten wird die hochwasserfreie Zufahrt erreicht. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis der ausreichenden Hochwasserabfuhr wurde vorgelegt. Dieser Nachweis wurde fachlich geprüft und als plausibel erachtet. Damit lautet die Maßnahmenforderung nunmehr:

10.19: Die mit Konsensantrag 42 beantragte Gerinnequerung Rainbach ist mit der Dimension 2,0/1,5m auszuführen. Ergänzend ist der Tiefpunkt des Nebenweges, welcher im Hochwasserfall den Überlauf darstellt, um ca. 35 m nach Nordosten zu verschieben.

Durch die Maßnahmenänderung erfolgt keine Mehrbeanspruchung von Grundstücken. Die Umsetzung der geänderten Maßnahme erfolgt innerhalb der ursprünglich festgelegten Baubereiche. Es sind keine zusätzlichen Grundstücke davon betroffenen.

Zu Maßnahme 10.33

Die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet H08A (Lackerbach Drainage westlich der S10) sowie die in Becken R5.7 retendierten Vorlandwässer aus Hang H08B und die gereinigten Straßenwässer der Sommerperiode aus der GSA G5.4 haben nach dem Zusammenfluss des Lackerbach Zubringers mit dem Lackerbach zu erfolgen. Dazu sind die Wässer aus dem Einzugsgebiet H08A mittels Retentionsbecken auf max. 30 l/s (Q5,15) zu drosseln. Eine schadlose Abfuhr des 30 jährlichen Niederschlagsereignisses ist unter Berücksichtigung der genehmigten Konsensmenge zu gewährleisten.

Die Projektwerberin hat nach Vorgabe der Maßnahme das Rückhaltebecken für das Einzugsgebiet H08a neu bemessen. Anhand des Bemessungsniederschlags mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren und aller Dauerstufen von 5 Minuten bis 6 Tage wurde für das Rückhaltebecken das größte erforderliche Rückhaltevolumen mit 798,82 m³ ermittelt. Vorgesehen ist ein Becken mit dem Rückhaltevolumen von 810 m³.

Zufolge abgeschätzter Fließzeiten in den betreffenden Kleineinzugsgebieten der Hangbereich wird generell ein 15-minütiges Starkniederschlagsereignis als maßgebend erachtet (EZ 6-1.02, Kap. 3.3.4). Ergänzend wurde für ein HQ30, welches über die jeweilige Abflusssspende und die Einzugsgebietsfläche (gemäß Wasserbilanz Einlage 4-4.19) die Dauer der Vollenfüllung des Beckens mit 21,4 Minuten ermittelt. Das Becken kann somit das geforderte maßgebliche 30 jährliche Ereignis rückhalten.

Gutachterliche Stellungnahme dazu:

Gemäß vorgelegter hydraulischer Berechnung sieht die ASFINAG zur Maßnahmenerfüllung die Errichtung eines Beckens mit dem Rückhaltevolumen von 810 m³ vor. Diese Berechnung wurde fachlich geprüft und als plausibel erachtet. Die Maßnahme lautet demgemäß wie folgt:

10.33: Die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet H08A (Lackerbach Drainage westlich der S10) sowie die in Becken R5.7 retendierten Vorlandwässer aus Hang H08B und die gereinigten Straßenwässer der Sommerperiode aus der GSA G5.4 haben nach dem Zusammenfluss des Lackerbach Zubringers mit dem Lackerbach zu erfolgen. Dazu sind die Wässer aus dem Einzugsgebiet H08A mittels eines Retentionsbeckens mit einem Volumen von 810 m³ auf max. 30 l/s (Q5,15) zu drosseln.

Das nunmehr geplante Rückhaltebecken für den Hangbereich H8a soll im Bereich des Grundstücks 569, KG Rainbach situiert werden. Dieses Grundstück und die umliegenden Grundstücke sind bereits vom Projekt betroffen. Es kommt daher zu keiner Beanspruchung neuer Grundstücke.

Die Ausleitung in den Lackerbach soll auf den GSt. 560, 545/1 und 551/3, alle KG Rainbach erfolgen. Auch diese Grundstücke sind bereits vom Projekt betroffen. Es kommt daher zu keiner Beanspruchung neuer Grundstücke.

Durch die vorgeschlagene Maßnahme erfolgt teilweise eine Mehrbeanspruchung von Grundstücken. Aufgrund des Maßnahmenvorschlags gibt es jedoch keine zusätzlichen betroffenen Grundeigentümer.

Durch diese Maßnahme erfolgt somit eine Mehrbeanspruchung von Grundstücken die bereits durch das eingereichte Vorhaben beansprucht werden. Es sind keine zusätzlichen Grundstücke davon betroffenen.

Zu Maßnahme 10.35

Die Aufstandsflächen jener Geländemodellierungen, die zur Zwischenlagerung /Ablagerung sprengmittelbelasteter Schüttmaterialien herangezogen werden (die GM Freistadt Nord, Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West) haben eine Durchlässigkeit (kf-Wert) kleiner $1 \times 10^{-7} \text{m/s}$ aufzuweisen. Es ist damit zu gewährleisten, dass sämtliche Sickerwässer aus dem sprengmittelbelasteten Schüttkörper gesammelt und über Drainagen der geplanten Reinigung zugeführt werden. Der Wasserrechtlichen Bauaufsicht ist die ausreichende Basisdichtung nachzuweisen, sie hat ihrerseits laufend die ordnungsgemäße Sammlung, Retention, Ableitung und Reinigung der Sickerwässer zu überwachen.

Die ASFINAG stellt zu den auf der Geländemodellierungen Rainbach SW und Rainbach NW fest, dass auf diesen die Ablagerungen von Schüttmaterialien aus Obertagesprengungen, die zumindest bei wasserlöslichen Parametern die Qualitätsklasse A2-G gem. den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans (Tabellen 80-82 ohne Verdacht, Kap. 7.8.4) einhalten werden. Der Nachweis dieser Qualitätsklasse liegt vor der Ablagerung dieser Materialien auf diesen Geländemodellierungen vor.

Hingegen müssen sprengmittelbelastete Schüttmaterialien aus Untertagesprengungen, die zur Ablagerung auf der Geländemodellierung Freistadt Nord abgelagert werden, zumindest die Qualitätsklasse BA gem. den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans (Tab. 80-81) einhalten.

Zur Kontrolle dieser Vorgaben sind mit Schreiben der ASFINAG mehrere Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen.

Somit wird vorgesehen, dass die Geländemodellierungen Rainbach NW und SW abschnittsweise hergestellt werden. Falls die Qualitätsklasse A2-G bei im Wasser löslichen (mobilen) Stoffen nicht eingehalten wird, werden die Aufstandsflächen jener Geländemodellierungen gemäß Maßnahme mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von kleiner/gleich $1 \times 10^{-7} \text{m/s}$ ausgestattet. Falls zusätzlich die Qualitätsklasse A2-G bei anderen Parametern nicht eingehalten wird (jedoch die Qualitätsklasse A2 eingehalten wird), wird die wasserrechtliche Bauaufsicht und die Behörde unverzüglich informiert, um mittels gemeinsamer Abstimmung weitere Maßnahmen festzulegen.

Gutachterliche Stellungnahme dazu:

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Vorgehensweise der ASFINAG zugestimmt werden. So ist ihrerseits die Einhaltung der Maßnahme für die GM Freistadt Nord vorgesehen. Auf den GM Rainbach Süd-West und Rainbach Nord-West kann die geforderte Durchlässigkeit der Aufstandsfläche entfallen, sobald nachgewiesen ist, dass die aufgebrachten Schüttmaterialien die Qualitätsklasse A2-G gemäß den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans (Tabellen 80-82 ohne Verdacht, Kap. 7.8.4), zumindest bei wasserlöslichen Parametern, einhalten. Ein entsprechender Nachweis dieser Qualitätsklasse ist jedenfalls vor Ablagerung der Schüttmaterialien auf einer der beiden GM vorzulegen.

Der guten Ordnung halber wird in diesem Zusammenhang auf Maßnahme 10.38 hingewiesen:

10.38. Materialien, die mit Sprengmittelrückständen belastet sein können, dürfen nur auf jenen Flächen gelagert/zwischengelagert und manipuliert werden, deren Abwässer über eine entsprechende Gewässerschutzanlage (GSA gemäß Einlage EZ 6-8.01, Kapitel 3.5.2) gereinigt werden.

Gemäß der mit dieser Maßnahme verbundenen Einschränkung ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Schüttmaterialien auf eine der Geländemodellierungen verbracht werden, deren Aufstandsfläche bzw. ein Teilbereich davon, bereits mit einer Durchlässigkeit gemäß Maßnahme 10.35 ausgestattet ist, sodass während der Materialanalyse keine Grundwassergefährdung erfolgen kann, sofern das Material dieser Qualitätsklasse A2-G nicht entspricht. Selbstverständlich ist zu diesem Zeitpunkt die entsprechende technische GSA bereits in Betrieb. Damit steht auch Zeit für eine Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Behörde über das weitere Vorgehen zur Verfügung, falls die Qualitätsklasse A2-G bei anderen Parametern nicht eingehalten wird (jedoch die Qualitätsklasse A2 eingehalten wird).

Eine Änderung der Maßnahme ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich, es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wasserrechtliche und Abfallrechtliche Bauaufsicht von der gegenständlichen Präzisierung Kenntnis erhalten.

Ergänzender Hinweis.

Zu den Maßnahmenänderungen hat die ASFINAG am 1.3.2021 eine ergänzte Stellungnahme (datiert 29.01.2021) samt Lageplan zu Maßnahme 10.33 vorgelegt, worin sie Details zur Grundinanspruchnahme zu den einzelnen Maßnahmenänderungen erläutert. Die Angaben darin stimmen mit der vorliegenden fachlichen Beurteilung überein.



Wien, am 02.03.2021

DI Wolfgang Stundner